KERNig

Kompakte Infos von uns für Sie

# Neue Zuwendungsbestätigungen ab dem 01.01.2014

von Dipl.-Kaufmann Reinhild Kern
Steuerberaterin

## Unser Praxistipp

Es ist wieder so weit. Das Jahresende rückt näher, die Finanzverwaltung hat dies zum Anlass genommen, um wieder die Muster der Zuwendungsbestätigungen zu ändern.

Die Muster dieser Zuwendungsbestätigungen sind verbindlich. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern müssen beibehalten werden. Umformulierungen sind nicht zulässig. Danksagungen an den Zuwendenden oder Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung dürfen nur auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung angebracht werden. Die Bestätigung darf das DIN A4 Format nicht überschreiten. Der zugewendete Betrag muss sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben aufgeführt werden.

Die Änderung der Zuwendungsbestätigungen wurde notwendig, da die Gemeinnützigkeit ab dem 29.03.2013 durch Feststellungsbescheid gesondert festgestellt wird.

**Gemeinnützige Institutionen, die einen Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid besitzen**, kreuzen in der Zuwendungsbestätigung die Textpassage an „Wir sind … nach dem Freistellungsbescheid bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid … befreit.“

**Neu gegründete gemeinnützige Institutionen, deren Gemeinnützigkeit ab 2013 durch Feststellungsbescheid gesondert festgestellt wurde,** kreuzen die Textpassagen „Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ….wurde vom Finanzamt … gesondert festgestellt ….“.

**Neu gegründete gemeinnützige Institutionen, die nur eine vorläufige Bescheinigung und noch keinen Freistellungsbescheid besitzen,** müssen in der Zuwendungsbestätigung auf die Vorläufigkeit Hinweisen. Den genauen Wortlaut teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit.

**Die alten Muster dürfen nach dem 31. Dezember 2013 nicht mehr verwendet werden. Die neuen Vorlagen finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.kanzlei-dr-kern.de unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ zum Herunterladen.**